

Alternative Prüfungskonzepte im KMU-Segment

Peter Leibfried und Thorsten Kleibold



Dipl.-Oec./MBA/
CPA Prof. Dr. **Peter Leibfried** ist Geschäftsführender Direktor des Instituts für Accounting, Controlling und Auditing ACA-HSG der Universität St. Gallen. Email: peter.leibfried@unisg.ch



WP/StB **Thorsten Kleibold** ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Accounting, Controlling & Auditing der Universität St. Gallen. Email: thorsten.kleibold@unisg.ch

Mit dem derzeit vorliegenden Standardentwurf „IFRS für KMU“¹ scheint sich international verstärkt die Auffassung durchzusetzen, dass die Rechnungslegungsanforderungen der Größe des Unternehmens und der Komplexität seiner Geschäftstätigkeit angepasst sein sollten. KMU haben in der Regel wenige Jahresabschlussadressaten, die finanzielle Berichterstattung großer multinationaler Konzerne hingegen hat den zum Teil unterschiedlichen Informationsbedürfnissen vielfältiger Anspruchsgruppen gerecht zu werden.

Wird bei den Anforderungen an die Rechnungslegung nach der Größe unterschieden, stellt sich zwangsläufig die Frage, ob diese Differenzierung auch hinsichtlich Art und Umfang einer allfälligen Prüfung der Jahresrechnung Anwendung finden kann.

Dass diese Fragestellung nicht nur theoretischer Natur ist, zeigt die ab 2008 in der Schweiz gesetzlich determinierte Differenzierung der Prüfungsprodukte in „ordentliche Revision“ und „eingeschränkte Revision“. Auch auf europäischer Ebene gibt es vergleichbare Vorstöße: die EU-Kommission verfolgt das Ziel der Reduzierung der administrativen Kosten für KMU und stellt Vereinfachungen in den Bereichen Rechnungslegung und Prüfung zur Diskussion.

Dieser Beitrag stellt das Prüfungskonzept in der EU als auch die Grundzüge des zukünftigen Revisionsrechts in der Schweiz dar. Darauf aufbauend diskutieren die Verfasser das Für und Wider alternativer Prüfungskonzepte.

1. Die Prüfungslandschaft in der Europäischen Union

In der EU ist gemäß der Bilanzrichtlinie (4. EU-Richtlinie vom 25. Juli 1978) die Pflichtprüfung für Kapitalgesellschaften bzw. diesen gleichgestellten Gesellschaften vorgesehen. Dabei gewährt die Richtlinie den Mitgliedstaaten das Wahlrecht, Unternehmen, die gewisse Schwellenwerte (hinsichtlich Nettoumsatzerlösen, Bilanzsumme und durchschnittlicher Mitarbeiterzahl) nicht überschreiten, von der Prüfungspflicht auszunehmen. Die Schwellenwerte werden periodisch aufgrund der inflationären Entwicklung angepasst. Mit der Richtlinie 2006/46/EG² zur Änderung der Bilanzrichtlinie wurden die Schwellenwerte in 2006 außerplanmäßig angehoben. Danach handelt es sich um kleine Unternehmen, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zwei der

nachstehenden Größenmerkmale nicht überschritten werden:

- (a) Mitarbeiter im Geschäftsjahresdurchschnitt: 50
- (b) Bilanzsumme: EUR 4.400.000
- (c) Nettoumsatzerlöse: EUR 8.800.000

Dänemark, Finnland, Griechenland, Italien und Schweden haben dieses Wahlrecht bislang nicht in nationales Recht übernommen und verlangen bei allen Kapitalgesellschaften die Durchführung einer Abschlussprüfung³.

¹ „Exposure Draft of a Proposed IFRS for Small and Medium-sized Entities“ des IASB, unter: www.iasb.org.

² Vgl. Amtsblatt der Europäischen Union, L 224/1-7 vom 16.08.2006.

³ Vgl. Institute of Chartered Accountants in England and Wales, Diskussionspapier „Audit-exempt Companies – Beyond the Threshold“ (2006), S. 10.

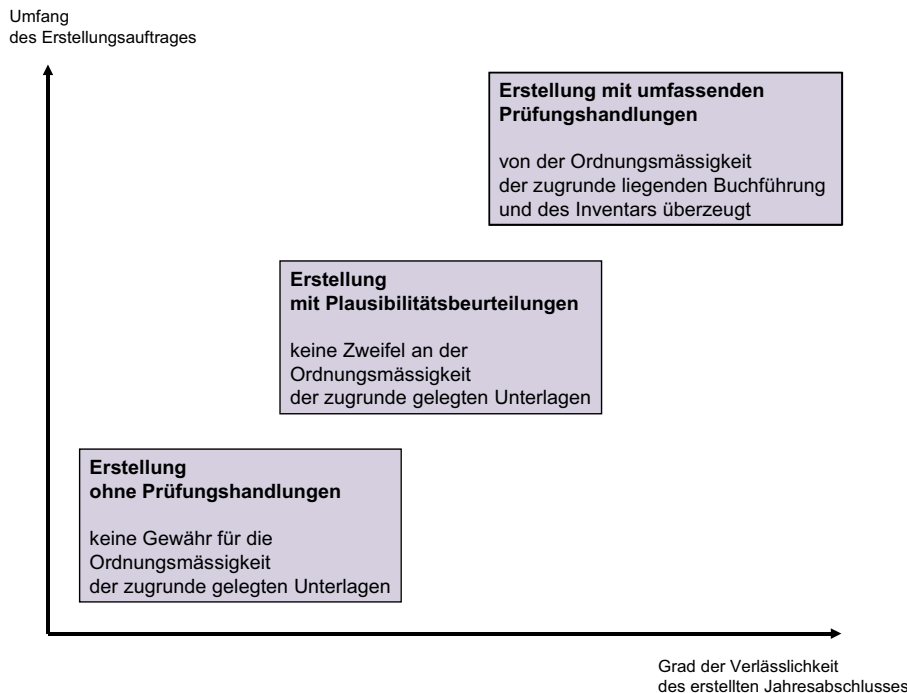


Abb. 1: Erstellungsaufträge nach IDW HFA 4/1996

Der deutsche Gesetzgeber hat das Mitgliedstaatenwahlrecht in Anspruch genommen und kleine Unternehmen von der Jahresabschlussprüfung ausgenommen. Dabei gelten derzeit noch die folgenden Schwellenwerte:

- Mitarbeiter im Geschäftsjahresdurchschnitt: 50
- Bilanzsumme: EUR 4.015.000
- Nettoumsatzerlöse: EUR 8.030.000

Häufig besteht jedoch auch im Fall von Kleinunternehmen (etwa von Seiten der Kapitalgeber oder Minderheitsgesellschafter) ein gewisser Bedarf an Zusage der Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Jahresabschlüsse durch eine unabhängige Prüfinstanz.

Der Hauptfachausschuss des IDW hat diese Nachfrage frühzeitig erkannt und mit der Stellungnahme HFA 4/1996⁴ der Praxis gewisse Lösungsvarianten an die Hand gegeben. Die Stellungnahme unterscheidet drei Typen von Erstellungsaufträgen, bei denen der Wirtschaftsprüfer neben der reinen Erstellung des Jahresabschlusses mehr oder weniger weitgehende Prüfungshandlungen durchführt.

Im Falle der „Erstellung ohne Prüfungshandlungen“ entwickelt der Wirtschaftsprüfer den Abschluss aus den vorgelegten Konten und Bestandsnachweisen, ohne deren Ordnungsmässigkeit zu beur-

teilen. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt keine Gewähr für die Ordnungsmässigkeit der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder die Richtigkeit der ihm erteilten Auskünfte. Auch wenn der Wirtschaftsprüfer keine Zusage abgibt, so erhöht doch die Tatsache, dass der Abschluss durch eine unabhängige und sachverständige Person erstellt worden ist, dessen Glaubwürdigkeit.

Bei der „Erstellung mit Plausibilitätsbeurteilungen“ wird der Wirtschaftsprüfer neben der Abschlusserstellung die zugrunde liegenden Bücher und Bestandsnachweise auf ihre Plausibilität hin beurteilen. Dazu sind Befragungen und analytische Prüfungshandlungen notwendig. Der Wirtschaftsprüfer kann auf Basis seiner Arbeiten eine negative Zusage abgeben: „Es sind keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmässigkeit des Jahresabschlusses sprechen“.

Möglich ist auch die „Erstellung des Jahresabschlusses unter Durchführung umfassender Prüfungshandlungen“. Dabei gibt der Wirtschaftsprüfer eine positive Zusage hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der dem Abschluss zugrunde liegenden Buchführung und des Inventars. Insoweit entsprechen die Handlungspflichten des Wirtschaftsprüfers denjenigen bei einer Jahresabschlussprüfung. Insbesondere hat der Wirtschaftsprüfer sich von Existenz und

Wirksamkeit eines angemessenen internen Kontrollsystems (wie bei einer Abschlussprüfung gefordert) zu überzeugen.

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer in England und Wales (Institute of Chartered Accountants in England and Wales, ICAEW) hat in der Zwischenzeit ebenfalls reagiert, nachdem der britische Gesetzgeber das Mitgliedstaatenwahlrecht zunächst nicht ausgeübt hatte, sich jedoch ab Mitte der 1990er Jahre dazu entschlossen hat, kleine Unternehmen nicht länger einer Pflichtprüfung zu unterstellen. Das ICAEW hat in 2006 eine Stellungnahme erarbeitet, in der die Grundsätze festgelegt werden, nach denen Wirtschaftsprüfer bei kleinen Unternehmen prüferische Reviews vornehmen⁵. Der Prüfer führt dabei Befragungen und analytische Prüfungshandlungen durch mit dem Ziel, eine negative Zusage (negative assurance) abzugeben.

Die Ausführungen zeigen, dass in einigen Ländern – namentlich Deutschland und Großbritannien – im nicht reglementierten Prüfungsmarkt für kleine Unternehmen bereits unterschiedliche Prüfungskonzepte (und unterschiedliche *Level of Assurance*) angeboten werden.

Erhöhte Bedeutung erhält die Frage der *Levels of Assurance* durch die Vorgabe der EU-Kommission, bis 2012 die administrativen Kosten für KMU um etwa 25% zu senken. Davon betroffen ist auch der Bereich Rechnungslegung und Prüfung. Neben einer gänzlichen Aufhebung der Prüfungspflicht für kleine Unternehmen (verbunden mit der Streichung des entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechts zur Befreiung kleiner Unternehmen von der Prüfungspflicht) oder der Befreiung sog. mittelgroßer „owner-managed entities“ von der Prüfung wird hier insbesondere die alternative Einführung einer prüferischen Durchsicht im Falle von mittelgroßen Gesellschaften diskutiert⁶.

⁴ IDW HFA 4/1996, „Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer“, redaktionell überarbeitet im September 2006, siehe u.a. WPg 22/2006, S. 1456 ff.

⁵ Institute of Chartered Accountants in England and Wales, „The ICAEW Assurance Service on Unaudited Financial Statements“, Interim Technical Release AAF 03/06.

⁶ Siehe etwa IDW Fachnachrichten Nr. 4/2007, S. 153 als auch die aktuelle Diskussion unter: <http://ec.europa.eu/internal-market/company/simplification/index-de.htm>.

2. Das Revisionskonzept der Schweiz

Die Schweiz kannte bis dahin lediglich eine Pflichtprüfung für die Aktiengesellschaften sowie die Genossenschaften. Die Prüfung erfolgte bzw. erfolgt nach den Schweizer Prüfungsstandards, die eine Umsetzung der International Standards on Auditing (ISA) darstellen.

Künftig wird die Pflicht zur Abschlussprüfung rechtsformunabhängig ausgestaltet. Damit fällt auch die GmbH, die in der letzten Dekade in der Schweiz zunehmend an Popularität gewonnen hat⁷, unter die Revisionspflicht.

Da das wirtschaftliche Rückgrat der Schweiz jedoch überwiegend aus KMU besteht, in denen die Eigentümer regelmäßig selbst die Geschicke ihrer Gesellschaft bestimmen und außenstehende Interessen (Kapitalgeber, Gläubiger) von geringem Ausmaß sind, sah sich der Gesetzgeber veranlasst, bei Art und Umfang der Prüfung Abstufungen aufgrund der Größe der Unternehmen vorzunehmen.

So sind wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, das sind solche, die zwei der drei nachstehenden Größerkriterien in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschreiten, ordentlich zu revidieren⁸:

- (a) Mitarbeiter im Geschäftsjahresdurchschnitt: 50
- (b) Bilanzsumme: CHF 10.000.000
- (c) Nettoumsatzerlöse: CHF 20.000.000

Die ordentliche Revision gilt auch für kapitalmarktorientierte Unternehmen mit Börsenkotierung oder öffentlich begebenen Anleihen; darüber hinaus sind konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen bzw. Unternehmen, deren Aktiven oder Passiven 20% zu den Gesamtaktiven oder -passiven einer Konzernrechnung eines anderen Rechtsträgers beitragen, ordentlich zu prüfen⁹.

Die ordentliche Revision stellt die „Full Scope Audit“ im Sinne der ISA bzw. Schweizer Prüfungsstandards dar.

KMU hingegen – also Unternehmen, die die obigen Größenmerkmale unterschreiten – unterliegen der Eingeschränkten Revision¹⁰. Die Eingeschränkte Revision ist ein Prüfungstyp „sui generis“. Diese Prüfung lehnt sich stark an die international bekannte „Limited Review“ an, verlangt jedoch neben Befragungen und analytischen Prüfungshandlungen auch

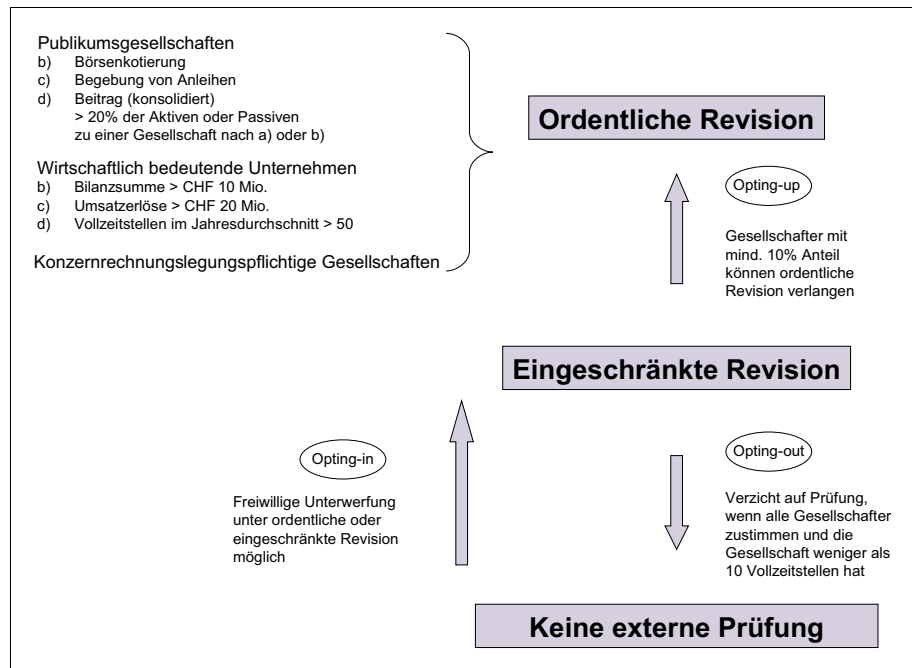


Abb. 2: Das Prüfungskonzept in der Schweiz

angemessene Detailprüfungshandlungen. Bei der Prüfung wird sich der Abschlussprüfer jedoch auf intern verfügbare Informationen und Dokumentationen stützen können; Drittbestätigungen von Banken bzw. Kunden und Lieferanten sind nicht erforderlich. Bei der Festlegung des Prüfungsvorgehens berücksichtigt der Abschlussprüfer die sich aus der Geschäftstätigkeit ergebenden inhärenten Risiken; das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem hingegen wird nicht in die Prüfungsplanung und Festlegung der Prüfungsstrategie einbezogen.

Der Gesetzgeber lässt den Unternehmen jedoch gewisse Freiräume. Im Interesse des Minderheitenschutzes hat er geregelt, dass eine ordentliche Revision vorzunehmen ist, sofern mindestens 10% des Kapitals dies verlangen (sog. *Opting-up*)¹¹. Möglich ist jedoch auch, dass seitens der Gesellschafter kein Bedarf an einer externen Revision besteht. In diesem Fall kann mit Zustimmung aller Gesellschafter auf die Prüfung gänzlich verzichtet werden (*Opting-out*)¹². Voraussetzung ist jedoch, dass die Gesellschaft über weniger als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt verfügt. Der Verzicht auf die eingeschränkte Revision gilt auch für die Folgezeit und so lange, bis ein Gesellschafter oder Aktionär eine eingeschränkte Revision verlangt¹³.

Abzuwarten bleibt die allgemeine Akzeptanz der eingeschränkten Revision. Sollten etwa kreditgebende Banken die-

ses neue Revisionsprodukt nicht als ausreichende Sicherheit anerkennen, könnte es auch zu einem *Opting-Up* kommen, d.h. aufgrund faktischer Zwänge optieren KMU zu einer ordentlichen Revision.

Die Zusammenhänge und Optionsmöglichkeiten im Überblick können Abb. 2 entnommen werden.

3. Für und Wider alternativer Prüfungskonzepte

Die in den letzten Jahren zu beobachtende Verschärfung der Spielregeln zur Jahresabschlussprüfung (gestiegene Unabhängigkeitsanforderungen, erhöhte Dokumentationspflichten) sind im Kontext multinationaler Konzerne mit Börsenlisting nachvollziehbar; im Bereich der KMU (wenige Anspruchsgruppen, häufig unternehmergeführt, einfache interne Kontrollstrukturen) werden sie jedoch

⁷ Die Zahl der GmbH stieg von knapp 3.000 in 1992 auf etwa 84.000 per Ende 2005. Siehe PricewaterhouseCoopers „Gesetzestexte 2007 zum Gesellschaftsrecht und zur Revisionsaufsicht“, S. 20.

⁸ Art. 727 Abs.1 Nr. 2 rev. OR.

⁹ Art. 727 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 3 rev. OR.

¹⁰ Art. 727a Abs. 1 rev. OR.

¹¹ Vgl. Art. 727 Abs. 2 rev. OR.

¹² Vgl. Art. 727a Abs. 2 rev. OR.

¹³ Vgl. Art. 727a Abs. 4 rev. OR.

oftmals als Überregulierung ohne konkreten Nutzen empfunden. Der Schweizer Gesetzgeber hat reagiert und mit ordentlicher und eingeschränkter Revision zwei Prüfungskonzepte etabliert. Im Falle der eingeschränkten Revision haben die Gesellschafter sogar unter Umständen die Wahl, ganz auf die Prüfung zu verzichten; Minderheitsgesellschafter hingegen können im Bedarfsfall eine „Full Audit“ verlangen. Damit wird den unterschiedlichen Interessen der Eigenkapitalgeber adäquat Rechnung getragen. Anbieter von Fremdkapital werden zunächst durch die gesetzlich fixierte Revisionspflicht für alle Kapitalgesellschaften geschützt. Im Falle von KMU ist es ihnen unbenommen, den kapitalnachfragenden Unternehmen die ordentliche Revision als quasi Kreditbedingung abzuverlangen. Letztendlich wird dies durch das freie Spiel der Marktkräfte bestimmt und entschieden werden.

Die eingeschränkte Revision wird nach dem von der Treuhand-Kammer erarbeiteten Standard erfolgen¹⁴. Dieser Standard ist losgelöst von den sonstigen Prüfungsstandards und ISA und trägt dem KMU-Umfeld damit besser Rechnung. Beachtenswert ist auch, dass der Gesetzgeber im Falle der eingeschränkten Revision geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit stellen wird. So ist etwa die Mitwirkung bei der Buchführung durch die Prüfungsgesellschaft zulässig¹⁵, sofern eine personelle und organisatorische Trennung zum Prüfungsteam besteht. Damit wird dem KMU-Bedarf nach „Full Service aus einem Prüfungs- und Beratungshaus“ Rechnung getragen.

Häufig wird gegen eine gesetzliche Normierung differenzierter Prüfungsproduk-

te eingewendet, dass dies zu Verwirrungen am Markt führen könne bzw. die Allgemeinheit die Differenzierung in unterschiedliche Zusicherungsgrade (positives Urteil vs. negative Zusicherung) nicht nachvollziehen könne. Dem kann sicherlich entgegnet werden, dass die prüferische Durchsicht am Kapitalmarkt bereits bestens bekannt ist. Börsenkotierte Unternehmen lassen ihre Quartals- bzw. Halbjahresberichte regelmäßig einer Review durch ihren Abschlussprüfer unterziehen. Dies wird zwar nicht gesetzlich gefordert, doch die EU-Transparenzrichtlinie sieht die Möglichkeit einer prüferischen Durchsicht von Halbjahresabschlüssen explizit vor¹⁶.

Nicht wenige befürchten bei der gesetzlichen Einführung von ordentlicher und eingeschränkter Revision eine Zweiklassengesellschaft bei den Prüfern mit entsprechend reduzierter Attraktivität der KMU-Prüfungsgesellschaften beim Berufsnachwuchs. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass im Falle von eingeschränkten Revisionen geringere Unabhängigkeitsanforderungen gelten werden, so dass der Prüfer auch weiterhin als umfassender Berater bei seinem Mandanten auftreten kann. Diese spezielle Situation einer eher generalistischen Tätigkeit mag manchem Hochschulabsolventen sicherlich ebenso attraktiv erscheinen wie eine eher technische Prüfungstätigkeit in einer großen spezialisierten Prüfungsgesellschaft.

4. Fazit

Die Kosten für eine Abschlussprüfung sind letztlich Ausfluss der in Kapitalgesellschaften zumeist bestehenden Tren-

nung von Kapital und Management und daher als Finanzierungskosten anzusehen.

Diesen Finanzierungsaufwand im Sinne einer günstigen Kosten-Nutzen-Relation gering zu halten, ist das Bestreben der EU als auch der Schweiz.

Während die EU ihren Mitgliedstaaten gestattet, kleine Unternehmen von der Prüfungspflicht auszunehmen, ist die Schweiz einen anderen Weg gegangen. Hier sind KMU zwar prüfungspflichtig, werden jedoch nur eingeschränkt revidiert. Verschiedene Opting-Regeln sorgen dafür, dass letztlich in jedem speziellen „KMU-Fall“ eine angemessene Lösung im Sinne einer Balance zwischen Kosten (Aufwand für die Prüfung) und Nutzen (nachgefragter Level of Assurance des Bilanzadressaten) gefunden werden kann.

Die weitere Entwicklung kann mit Spannung erwartet werden: Wie wird das neue Prüfungskonzept in der Schweiz von der Praxis angenommen und welchen Weg wird die EU gehen?



¹⁴ Zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Ausgabe steht der endgültige Standard kurz vor seiner Veröffentlichung. Er wird auf den Webseiten der Treuhand-Kammer (www.treuhand-kammer.ch) zum Download bereit gestellt werden.

¹⁵ Art. 729 Abs. 2 OR.

¹⁶ Vgl. Richtlinie 2004/109/EG, Amtsblatt der Europäischen Union L 390/38-57. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Regelung in das Wertpapierhandelsgesetz übernommen. Danach kann der Halbjahresbericht, bestehend aus verkürztem Abschluss und Zwischenlagebericht, einer prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden, § 37w Abs. 5 WpHG.



Foto: Brot für die Welt

Indonesien Den Alltag meistern

Sie verkaufen Plastiktüten, sammeln wiederverwertbaren Müll oder putzen Schuhe. In die Schule gehen sie nicht. Die Straßenkinder von Medan in Nord-Sumatra

führen ein hartes Leben. Im „Haus der Kinderkreativität“ bekommen sie medizinische Hilfe, aber auch Förderunterricht. Hier lernen sie, Schwächere zu respektieren und Fehler machen zu können, ohne bestraft zu werden. Sie üben

Teamarbeit, Selbstverantwortung, Durchhaltevermögen – wichtige Voraussetzungen für ihre Zukunft.

Helpen Sie uns, diesen Kindern helfen zu können.

**Brot
für die Welt**
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln
Konto 500 500-500
BLZ 370 100 50